

Müller den Austritt aus der durch das Gesetz vom 18. Jänner 1874 geschaffenen Kirche nehme, sondern dahin, daß er dieser Kirche nicht beigetreten sei, was insofern thatsächlich unrichtig ist, als Dr. Müller schon dem bernischen Gesetze gemäß jener Kirche angehört und unbestrittenermaßen nicht nur gegen die im Jahre 1874 erfolgte Aufnahme seiner Person in das Stimmregister der Kirchgemeinde Münchenbuchsee keine Einsprache erhoben, sondern sogar später noch an Versammlungen derselben Theil genommen hat.

5. Ebenso ist in den beiden Zuschriften, welche die übrigen Rekurrenten an den Kirchgemeinderath gerichtet haben, eine runde und bestimmte Erklärung, daß sie aus der Religionsgenossenschaft, welcher sie, wie Dr. Müller, gemäß dem bernischen Gesetze bis dahin angehört haben und von welcher die Kirchgemeinde Münchenbuchsee einen Bestandtheil bildet, austreten wollen, nicht enthalten. Da es ist sogar nach dem Inhalte jener Zuschriften nicht unwahrscheinlich, daß die Beschwerdeführer sich lediglich nicht als Angehörige der Kirchgemeinde Münchenbuchsee betrachten lassen wollten, weil Kirchgemeinderäthe und Pfarrer der reformerischen Ansicht huldigen, daß dieselben dagegen damals noch keineswegs die Absicht hatten, aus der bernischen Staats- oder Landeskirche, zu welcher, wie bereits bemerkt, die Kirchgemeinde Münchenbuchsee gehört, auszutreten. Nun spricht aber der Art. 49 der Bundesverfassung nur von Religionsgenossenschaften und kann derselbe daher keineswegs dahin aufgefaßt werden, daß wo, wie gegenwärtig noch im Kanton Bern, eine Landeskirche besteht, auch der Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde, welche nur ein Glied jener als Landeskirche bestehenden Religionsgenossenschaft bildet, statthaft sei, beziehungsweise die Befreiung von deren Kultussteuern zur Folge habe; vielmehr kommt diese Wirkung nur dem Austritte aus der Religionsgenossenschaft selbst, beziehungsweise der Nichtangehörigkeit zu derselben zu. Diese Nichtangehörigkeit muß aber durch Thatfachen, beziehungsweise in concreto durch eine klare und unzweideutige Austrittserklärung bewiesen sein, woran es im vorliegenden Falle, wie ausgeführt, gebricht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Eherecht. — Droit au mariage.

Verhelichungen im Ausland resp. ausser dem Heimathscanton.  
Mariage conclu à l'étranger soit hors du canton d'origine.

91. Urtheil vom 14. Oktober 1876 in Sachen  
Balldinger.

A. Rekurrent verhelichte sich am 17. Februar 1872 in Paris mit Jeanne Müller aus dem Elsaß. Nachdem aus dieser Ehe noch ein Kind hervorgegangen war, verlangte Balldinger im Laufe dieses Jahres bei der Gemeinde Neckingen, daß seine Ehe in das dortige Bürgerregister eingetragen und ihm ein Heimathschein für seine Familie ausfertigt werde. Allein der Gemeinderath Neckingen weigerte sich, diesem Begehren zu entsprechen, bis Rekurrent die zur Zeit des Eheabschlusses üblichen Prästanzen im Betrage von 115 Fr. geleistet habe.

B. Rekurrent beschwerte sich hierüber bei der aargauischen Justizdirektion; letztere fand zwar die Beschwerde gemäß der neuen Bundesverfassung und dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe begründet, wies jedoch den Rekurrenten gleichwohl an das Bundesgericht, da es nicht in ihrer Kompetenz liege, die Gemeinde Neckingen gegen ihren Willen zur Anerkennung der Ehe zu zwingen.

C. Gestützt hierauf, beziehungsweise Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung, stellte Balldinger nun beim Bundesgerichte das Begehren, daß der Gemeinderath Neckingen verpflichtet werde, ohne vorherige Bezahlung der verlangten 115 Fr., seine Ehe ins Bürgerregister einzutragen und den verlangten Heimathschein auszustellen.

D. Der Gemeinderath Neckingen trug auf Abweisung des Gesuches an, da die Ehe vor Inkrafttreten der neuen Bundes-

verfassung abgeschlossen worden und daher Rekurrent schuldig und verbunden sei, gestützt auf die damaligen Gesetze, die verlangten Prästanzen zu leisten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es herrscht unter den Parteien darüber kein Streit, daß bei Abschluß der Ehe des Rekurrenten mit seiner gegenwärtigen Ehefrau Jeanne Müller die am Orte der Eingehung geltende Gesetzgebung beobachtet worden sei. Der einzige Grund, aus welchem die Gemeinde Reckingen die Anerkennung dieser Ehe verweigern zu können glaubt, besteht vielmehr lediglich darin, daß Rekurrent die zur Zeit des Eheabschlusses üblichen Prästanzen nicht bezahlt habe.

2. Nun muß aber der Art. 54 der Bundesverfassung, — dessen gehörige Anwendung und Handhabung übrigens selbstverständlich nicht bloß dem Bundesgerichte, sondern auch den kantonalen Behörden obliegt, — nicht bloß auf die nach Inkrafttreten der Bundesverfassung abgeschlossenen, sondern auf alle Ehen Anwendung finden, die, vor oder nach Annahme der Bundesverfassung, von Schweizern, nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung abgeschlossen worden sind und zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung noch bestanden haben. Hiefür ist lediglich auf die Begründungen der bundesgerichtlichen Entscheidungen vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer von Leibstatt<sup>1)</sup> und vom 18. März d. J. i. S. Fährdrieh von Chaam<sup>2)</sup> zu verweisen. Danach kann aber die Gemeinde Reckingen die Anerkennung der Ehe des Rekurrenten nicht davon abhängig machen, daß derselbe vorerst die im Jahre 1872 gesetzlich bestandenen Abgaben leiste, indem der Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung unbedingt vorschreibt, daß die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und die Gemeinde Reckingen

1) Bd. I. S. 100. 2) Bd. II. S. 32.

verpflichtet, die Ehe des Jakob Baldinger unbedingt anzuerkennen, dieselbe ins Bürgerregister einzutragen und dem Jakob Baldinger für sich und seine Familie einen gehörigen Heimatschein auszustellen.

92. Urtheil vom 21. Oktober 1876 in Sachen  
Wittwe Delhasen.

A. Rekurrentin, gebürtig aus Guadeloupe und frühere französische Staatsangehörige, verehelichte sich im Jahre 1859 in der brasilianischen Stadt Maranhao mit Carl Friedrich Delhasen von Narau. Verkündung und Eheabschluß erfolgten nach den Gesetzen des Wohnortes, dagegen wurden die von der aargauischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet.

B. Ende 1867 verstarb der Ehemann Delhasen in Narau, wohin er sich Geschäfte halber begeben hatte. Seine Wittwe, welche nach ihrer Behauptung und dem Zeugnisse des Notar Guillier in Paris ihrem vermögenslosen Ehemanne ein ansehnliches Vermögen zugebracht hatte, wollte nun ihre Ansprüche auf dessen Verlassenschaft geltend machen; allein es wurde ihrem Begehren Widerstand entgegengesetzt, indem entfernte Verwandte des Delhasen die Gültigkeit der in Maranhao abgeschlossenen Ehe bestritten. Nach Annahme der neuen Bundesverfassung wandte sich Rekurrentin an den aargauischen Regierungsrath, um die rechtliche Anerkennung ihrer Ehe zu erlangen; auf die Erklärung des Gemeinderathes Narau hin, daß die Ehe formell ungültig sei und nicht anerkannt werde, erklärte jedoch der Regierungsrath das Begehren der Rekurrentin ebenfalls als unbegründet.

C. Hierüber beschwerte sich Wittwe Delhasen beim Bundesgerichte und stellte das Gesuch, daß die zwischen ihr und Carl Friedrich Delhasen im Jahre 1859 abgeschlossene Ehe mit allen ihren Folgen im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft anerkannt und der Gemeinderath Narau verhalten werde, diese Ehe in